

im Bewusstsein der schwerwiegenden Folgen von Naturkatastrophen, die ein ernstzunehmendes Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Entwicklungsländern bilden können und deren nachteilige Auswirkungen nur durch erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen bewältigt werden können, und es für unabdingbar haltend, dass die internationale Gemeinschaft jede mögliche technische und finanzielle Unterstützung und Hilfe zur Ergänzung der einzelstaatlichen Anstrengungen anbietet, damit der Prozess der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in den von solchen Naturkatastrophen betroffenen Gebieten so bald wie möglich einsetzen kann,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Boliviens *ihre Solidarität und Unterstützung* in dieser schwierigen Zeit;

2. *begrüßt* die wertvolle Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bei den Rettungsarbeiten und bei der Leistung von Nothilfe für die schwer getroffene Bevölkerung;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Bolivien gemeinsam mit den internationalen Finanzinstitutionen und den nichtstaatlichen Organisationen bei seinen Aufgaben und Programmen der Nothilfe, der Normalisierung und des Wiederaufbaus weiterhin großzügig zu unterstützen, um die gegenwärtige politische Stabilität aufrechtzuerhalten und zu vermeiden, dass die Auswirkungen dieser Naturkatastrophe zu einem Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Boliviens werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um die humanitäre Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen der Regierung Boliviens auch weiterhin zu mobilisieren und zu koordinieren.

RESOLUTION 55/242

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 22. Februar 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.76, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

55/242. Regelungen für die Organisation der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids und ihren Vorbereitungsprozess

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/283 vom 5. September 2000, in der sie unter anderem beschloss, im Jahr 2001 eine dreitägige Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, die alle Aspekte des HIV/Aids-Problems überprüfen und angehen sowie die internationalen Anstrengungen zu seiner Bekämpfung koordinieren und intensivieren soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/13 vom 3. November 2000, in der sie unter anderem beschloss, vom 25. bis 27. Juni 2001 dringlich eine Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, die alle Aspekte des HIV/Aids-Pro-

blems überprüfen und angehen und eine weltweite Verpflichtung auf die verstärkte Koordinierung und Intensivierung der nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zu seiner umfassenden Bekämpfung erreichen soll,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 55/13 die Durchführung eines umfassenden Programms zur Information der Öffentlichkeit gefordert hat, um weltweit das Bewusstsein für das HIV/Aids-Problem zu schärfen und gleichzeitig breite internationale Unterstützung für die Sondertagung und ihre Ziele zu generieren, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über das Angebot des Präsidenten der Generalversammlung, eine Reihe von Zusatzveranstaltungen zu organisieren, die zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen sollen, sowie über seine Absicht, die Mitgliedstaaten während der zweiten Woche der allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Plenarkonsultationen über die Ergebnisse dieser Veranstaltungen zu unterrichten,

unter Berücksichtigung der weiteren Beschlüsse der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/13 betreffend die Sondertagung und ihren Vorbereitungsprozess,

sowie unter Berücksichtigung der Einmaligkeit und des Ausnahmecharakters der Sondertagung und ihres Vorbereitungsprozesses,

1. *beschließt*, die Sondertagung als "Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids" zu bezeichnen;

2. *beschließt außerdem*, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen organisatorischen Regelungen zu verabschieden.

ANLAGE

Regelungen für die Organisation der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids und ihren Vorbereitungsprozess

Präsident

1. Die Sondertagung findet unter der Präsidentschaft des Präsidenten der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung statt.

Vizepräsidenten

2. Die Vizepräsidenten der Sondertagung sind die gleichen wie die der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung.

Vollmachtenprüfungsausschuss

3. Die Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses der Sondertagung sind die gleichen wie die des Vollmachtenprüfungsausschusses der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung.

Präsidialausschuss

4. Der Präsidialausschuss besteht aus dem Präsidenten und den 21 Vizepräsidenten der Sondertagung, den Vorsitzenden

der sechs Hauptausschüsse der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung, den beiden Moderatoren und den Vorsitzenden der Runden Tische.

Geschäftsordnung

5. Für die Sondertagung gilt die Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Ebene der Repräsentation

6. Gemäß Resolution 55/13 sind die Mitgliedstaaten und die Beobachter eingeladen, bei der Sondertagung auf höchster politischer Ebene vertreten zu sein.

Delegationen bei der Sondertagung

7. Den Mitgliedstaaten und Beobachtern wird nahe gelegt, Vertreter der Zivilgesellschaft, Menschen mit HIV/Aids beziehungsweise Vertreter ihrer Vereinigungen sowie Jugendorganisationen und Vertreter der Unternehmen und des Privatsektors in die nationalen Delegationen aufzunehmen, die sie zu der Sondertagung entsenden.

Akkreditierung von Vertretern der Zivilgesellschaft

8. Gemäß Ziffer 13 der Resolution 55/13 können folgende Vertreter der Zivilgesellschaft für die Vorbereitungstätigkeiten und die Sondertagung akkreditiert werden:

a) nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus im Einklang mit Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996;

b) nichtstaatliche Organisationen, die Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) sind;

c) genehmigte Vertreter aus der in Resolution 55/13 bezeichneten Liste von Vereinigungen von Menschen mit HIV/Aids, von nichtstaatlichen Organisationen und von Angehörigen des Unternehmenssektors, namentlich pharmazeutischen Unternehmen, die der Exekutivdirektor des UNAIDS samt einschlägigen Hintergrundinformationen¹ aufgestellt und den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Kein-Einwand-Verfahren zur Verfügung gestellt hat, damit die Generalversammlung rechtzeitig einen Beschluss dazu fassen kann. Der Exekutivdirektor des UNAIDS wird eine ergänzende Liste samt einschlägigen Hintergrundinformationen¹ aufstellen und den

¹ Zu den einschlägigen Hintergrundinformationen gehören: Zweck der betreffenden Organisation; Angaben über die Programme und Aktivitäten der Organisation auf Gebieten, die für HIV/Aids von Belang sind, und über das Land beziehungsweise die Länder, in denen sie durchgeführt werden; eine Bestätigung der auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene durchgeführten Aktivitäten der Organisation; Ausfertigungen der Jahresberichte oder sonstigen Berichte der Organisation mit Rechnungsabschlüssen und einem Verzeichnis der Finanzquellen und Beiträge, einschließlich staatlicher Beiträge; ein Verzeichnis der Mitglieder des Leitungsorgans der Organisation unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit; eine Beschreibung der Mitgliedschaft der Organisation unter Angabe der Gesamtzahl der Mitglieder, der Namen der Mitgliedsorganisationen und ihrer geografischen Verteilung; sowie eine Ausfertigung der Verfassung und/oder Satzung der Organisation.

Mitgliedstaaten spätestens am 1. April 2001 vorlegen, damit sie diese nach dem Kein-Einwand-Verfahren prüfen können und die Generalversammlung rechtzeitig einen Beschluss fassen kann.

Zeitplan der Plenarsitzungen

9. Im Rahmen der Sondertagung werden insgesamt acht Plenarsitzungen nach folgendem Zeitplan abgehalten:

Montag, 25. Juni 2001, von 9:00 bis 13:00 Uhr, von 15:00 bis 18:00 Uhr und von 19:00 bis 21:00 Uhr

Dienstag, 26. Juni 2001, von 9:00 bis 13:00 Uhr, von 15:00 bis 18:00 Uhr und von 19:00 bis 21:00 Uhr

Mittwoch, 27. Juni 2001, von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr.

Nach einer mündlichen Zusammenfassung der Erörterungen der vier Runden Tische durch ihre Vorsitzenden wird die letzte Stunde der Nachmittagsitzung am Mittwoch der Verabschiedung des Ergebnisdokuments und dem Abschluss der Sondertagung gewidmet sein.

Plenardebatte der Sondertagung

10. Die während der Plenardebatte der Sondertagung abgegebenen Erklärungen sind auf eine Dauer von fünf Minuten beschränkt.

11. Die Rednerliste für die Plenardebatte wird auf der Grundlage der acht vorgesehenen Sitzungen durch das Los bestimmt.

12. Die Mitgliedstaaten sowie der Heilige Stuhl und die Schweiz, in ihrer Eigenschaft als Beobachterstaaten, und Palästina, in seiner Eigenschaft als Beobachter, sind eingeladen, an der Auslosung teilzunehmen.

13. Die Rangfolge der Redner auf der Rednerliste für die Plenardebatte bestimmt sich folgendermaßen: a) Staatsoberhäupter/Regierungschefs; b) Vizepräsidenten, Kronprinzen und Kronprinzessinnen; c) Stellvertretende Ministerpräsidenten/Premierminister; d) Minister; e) Vizeminister; f) Delegationsleiter und g) der jeweils höchstrangige Vertreter der Delegationen des Heiligen Stuhls und der Schweiz, in ihrer Eigenschaft als Beobachterstaaten, sowie Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter.

Teilnahme von Rednern, die keine Mitgliedstaaten vertreten, an der Plenardebatte der Sondertagung

14. Beobachter können in der Plenardebatte Erklärungen abgeben:

a) Eine Reihe von Organisationen und Organen haben eine ständige Einladung zur Teilnahme als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung erhalten;

b) Im Einklang mit Resolution 55/13 können Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, als Beobachter an der Sondertagung teilnehmen.

15. Die Leiter von Organen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich Programmen, Fonds, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, können in der Plenardebatte Erklärungen abgeben. Der Exekutivdirektor des UNAIDS wird früh während der Plenardebatte Gelegenheit erhalten, eine Erklärung abzugeben.

16. Sofern die Zeit ausreicht, kann eine begrenzte Anzahl akkreditierter Vertreter der Zivilgesellschaft Erklärungen in der Plenardebatte abgeben. Der Präsident der Generalversammlung wird ersucht, im Anschluss an entsprechende Konsultationen mit den Mitgliedstaaten die Liste der ausgewählten akkreditierten Vertreter der Zivilgesellschaft den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Kein-Einwand-Verfahren vorzulegen, damit die Versammlung den endgültigen Beschluss fassen kann. Der Präsident wird außerdem ersucht, sicherzustellen, dass diese Auswahl auf ausgewogene und transparente Weise und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung, der jeweiligen Fachkompetenz und der breiten Vielfalt der vertretenen Perspektiven erfolgt.

Runde Tische

17. Gemäß Resolution 55/13 werden vier interaktive Runde Tische wie folgt abgehalten:

Runder Tisch Nr. 1: Montag, 25. Juni 2001, von 15:00 bis 18:00 Uhr.

Runder Tisch Nr. 2: Dienstag, 26. Juni 2001, von 10:00 bis 13:00 Uhr.

Runder Tisch Nr. 3: Dienstag, 26. Juni 2001, von 15:00 bis 18:00 Uhr.

Runder Tisch Nr. 4: Mittwoch, 27. Juni 2001, von 10:00 bis 13:00 Uhr.

18. Die vier Regionalgruppen, die nicht durch den Präsidenten der Generalversammlung vertreten sind, stellen die Vorsitzenden der vier Runden Tische. Die vier Vorsitzenden werden von ihrer jeweiligen Regionalgruppe ausgewählt. Die Vorsitzenden der Runden Tische tragen ihre Zusammenfassung der Diskussionen während der abschließenden Plenarsitzung der Sondertagung mündlich vor.

19. Eine Reihe der bei den Runden Tischen zu erörternden Fragen sind in Resolution 55/13 umrissen. "Aids in Afrika" wird als Querschnittsthema bei allen vier Runden Tischen behandelt. Die bei den Runden Tischen zu erörternden allgemeinen Themen sind die folgenden:

Runder Tisch Nr. 1
Prävention von HIV/Aids und entsprechende Betreuung

Runder Tisch Nr. 2
HIV/Aids und Menschenrechte

Runder Tisch Nr. 3
Soziale und wirtschaftliche Auswirkungen der Epidemie und Stärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten zur Bekämpfung von HIV/Aids

Runder Tisch Nr. 4

Internationale Finanzierung und Zusammenarbeit zur Bewältigung der mit der HIV/Aids-Epidemie verbundenen Herausforderungen

20. Die Runden Tische stehen den Mitgliedstaaten, den Beobachtern sowie den Organen des Systems der Vereinten Nationen und den akkreditierten Vertretern der Zivilgesellschaft offen.

21. Um interaktive und hochwertige Fachdiskussionen zu gewährleisten, wird die Zahl der Teilnehmer an jedem Runden Tisch auf höchstens 65 begrenzt, wovon mindestens 48 Vertreter von Mitgliedstaaten sind. Zusätzlich nehmen an jedem Runden Tisch höchstens 17 Vertreter von Beobachtern, Organen des Systems der Vereinten Nationen und akkreditierten Vertretern der Zivilgesellschaft teil.

22. Im Anschluss an die Auswahl der Vorsitzenden der Runden Tische soll jede Regionalgruppe festlegen, welche ihrer Mitglieder an den jeweiligen Runden Tischen teilnehmen werden, wobei unter Beibehaltung einer gewissen Flexibilität eine ausgewogene geografische Verteilung sicherzustellen und zu berücksichtigen ist, dass stark von der Epidemie betroffene Länder und weniger stark betroffene Länder gleichermaßen an den Runden Tischen vertreten sind.

23. Um eine gewisse Flexibilität beizubehalten, wird daher die Höchstzahl der Teilnehmer aus jeder Regionalgruppe an jedem Runden Tisch folgendermaßen festgelegt:

a) Afrikanische Staaten: 14 Mitgliedstaaten;

b) Asiatische Staaten: 14 Mitgliedstaaten;

c) Osteuropäische Staaten: sechs Mitgliedstaaten;

d) Lateinamerikanische und karibische Staaten: neun Mitgliedstaaten;

e) Westeuropäische und sonstige Staaten: acht Mitgliedstaaten.

24. Die Vorsitzenden der Regionalgruppen leiten dem Präsidenten der Generalversammlung die Liste der Länder ihrer jeweiligen Region zu, die an jedem Runden Tisch teilnehmen werden.

25. Mitgliedstaaten, die keiner Regionalgruppe angehören, können an verschiedenen Runden Tischen teilnehmen, die im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung festzulegen sind.

26. Jeder Vertreter eines Mitgliedstaats, der an einem Runden Tisch teilnimmt, darf von zwei Beratern begleitet werden.

27. Der Heilige Stuhl und die Schweiz, in ihrer Eigenschaft als Beobachterstaaten, und Palästina, in seiner Eigenschaft als Beobachter, können ebenfalls an verschiedenen Runden Tischen teilnehmen, die im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung festzulegen sind.

28. Darüber hinaus kann an jedem Runden Tisch eine begrenzte Zahl von Beobachtern im Sinne von Ziffer 14 teilnehmen.

29. Die Organe des System der Vereinten Nationen, die über konkrete Fachkompetenz in den Themen der Runden Tische verfügen, werden zur Teilnahme an den Runden Tischen eingeladen. Das UNAIDS-Sekretariat wird dem Präsidenten der Generalversammlung eine Liste der Organe vorlegen, die an jedem Runden Tisch teilnehmen werden.

30. Akkreditierte Vertreter der Zivilgesellschaft, die über konkrete Fachkompetenz in den Themen der Runden Tische verfügen, werden ebenfalls zur Teilnahme an den Runden Tischen eingeladen. Der Präsident der Generalversammlung wird ersucht, mit den Mitgliedstaaten sowie mit den akkreditierten Vertretern der Zivilgesellschaft entsprechende Konsultationen zu führen, bevor er den Mitgliedstaaten in der letzten Maiwoche 2001 eine Liste der ausgewählten akkreditierten Vertreter der Zivilgesellschaft, die an jedem Runden Tisch teilnehmen können, zur Prüfung nach dem Kein-Einwand-Verfahren vorlegt, damit die Generalversammlung den endgültigen Beschluss fassen kann. Bei der Auswahl der Vertreter der Zivilgesellschaft ist den Grundsätzen der ausgewogenen geografischen Vertretung und der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter sowie einer geeigneten Mischung aus nationalen, regionalen und internationalen Vertretern der Zivilgesellschaft sowie der Notwendigkeit gebührend Rechnung zu tragen, dass eine Vielfalt von Perspektiven vertreten sind.

31. Die Liste der Teilnehmer an jedem Runden Tisch wird so bald wie möglich bekannt gemacht.

32. Die Runden Tische tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Vertreter der Mitgliedstaaten, Beobachter, Organe des Systems der Vereinten Nationen und akkreditierte Vertreter der Zivilgesellschaft sowie Vertreter der akkreditierten Medien werden die Beratungen der Runden Tische in einem Nebensaal auf dem internen Fernsehkanal verfolgen können.

Ergebnisdokument der Sondertagung

33. Die Generalversammlung wird auf ihrer Sondertagung eine Verpflichtungserklärung prüfen und verabschieden, die den Bericht des Generalsekretärs² und gegebenenfalls sonstige einschlägige Dokumente berücksichtigt wird.

Vorbereitungsprozess der Sondertagung

34. Während des Vorbereitungsprozesses wird die Woche vom 26. Februar bis zum 2. März 2001 der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs sowie allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Plenarkonsultationen gewidmet sein.

35. Eine begrenzte Anzahl akkreditierter Vertreter der Zivilgesellschaft kann während der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs Erklärungen abgeben, sofern dafür Zeit zur Verfügung steht, wobei eine ausgewogene geografische Vertretung

und die Vertretung einer breiten Vielfalt von Perspektiven zu gewährleisten sind.

36. Der erste Entwurf der Verpflichtungserklärung wird spätestens am 12. März 2001 vorgelegt; zu diesem Zeitpunkt wird eine Sitzung im Rahmen der allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Plenarkonsultationen abgehalten, bei der der Entwurf vorgestellt wird.

37. Während einer zweiten Woche, vom 21. bis zum 25. Mai 2001, wird der Entwurf der Verpflichtungserklärung im Mittelpunkt der allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Plenarkonsultationen stehen.

38. Diese Bestimmungen stellen keinen Präzedenzfall für andere Sondertagungen der Generalversammlung dar.

RESOLUTION 55/243

Verabschiedet auf der 94. Plenarsitzung am 9. März 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.79 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/243. Die Zerstörung von Relikten und Denkmälern in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/203 A vom 18. Dezember 1998, 54/189 A vom 17. Dezember 1999 und 55/174 A vom 19. Dezember 2000,

eingedenk des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³ und der Notwendigkeit, das gemeinsame Erbe der Menschheit zu achten,

in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes Afghanistans,

zutiefst besorgt und entsetzt über das Edikt der Taliban vom 26. Februar 2001, das die Zerstörung aller Statuen und nicht-islamischen Heiligtümer in Afghanistan anordnete, sowie über die weiter andauernde vorsätzliche Zerstörung dieser Relikte und Denkmäler, die zum gemeinsamen Erbe der Menschheit gehören,

unter Hinweis auf die mehrfachen Appelle der Generalversammlung an alle afghanischen Parteien, die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler in Afghanistan zu schützen,

² A/55/779.

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.